

**Richtlinien des Rates über die Verleihung des Umweltpreises**  
**der Stadt Lingen (Ems)**  
**(in der Fassung vom 01.01.2002)**

1. Die Stadt Lingen (Ems) stiftet einen Umweltpreis, der ab 1986 vergeben werden soll.
2. Der Umweltpreis soll für Leistungen verliehen werden, die durch praktische Aktivitäten einen Beitrag zur Erhaltung oder Wiedergewinnung einer natürlichen Umwelt im Stadtgebiet von Lingen (Ems) leisten und/oder das Umweltbewusstsein stärken.  
Beispiele für solche Aktivitäten könnten sein:
  - Anlegen und Pflege von Biotopen
  - Amphibienpflege
  - Artenschutz
  - Sammlung von Unrat aus Wald, Feld und Flur
  - Vermeidung und Verwertung von Abfällen
  - Gewässerschutz
  - Begrünung und Pflege von Gewässern (Teichen und Bächen)
  - Luftreinhaltung
  - Lärmschutz
  - Dach- und Wandbegrünungen
  - Innenhofbegrünungen
  - Pflege von Spielplätzen und öffentlichen Anlagen
  - Pflege von Straßenräumen bzw. Übernahme von Baumpatenschaften
3. Der Umweltpreis kann an jede natürliche oder juristische Person, Personengruppe, Arbeitsgemeinschaft oder Institution mit Ausnahme der städtischen Ämter verliehen werden, die ihren Wohnsitz, Arbeitsort bzw. ihre Geschäftsniederlassung in Lingen (Ems) hat.
4. Der Preis kann auf mehrere Preisträger aufgeteilt werden; hierbei soll sich ein Einzelpreis auf max. 2.500 EURO belaufen, die Mindestsumme soll 500 EURO betragen. Eine erneute Auszeichnung eines Preisträgers ist möglich.
5. Nicht prämiert werden solche Leistungen, die bereits durch andere Wettbewerbe abgedeckt werden; auch eine Auszeichnung von wissenschaftlichen und publizistischen Leistungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes erfolgt nicht.
6. Vorschlagsberechtigt für den Umweltpreis ist jede Bürgerin und jeder Bürger der Stadt Lingen (Ems).
7. Der Umweltpreis wird durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister aufgrund eines Vorschlages des Preisgerichtes verliehen. Beratung und Entscheidung erfolgen in nichtöffentlicher Sitzung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
8. Das Preisgericht setzt sich aus den Mitgliedern des Umweltausschusses zusammen, die ihre Empfehlung an den Verwaltungsausschuss weiterleiten. Das Preisgericht kann Fachleute zur Beratung hinzuziehen. Die Sitzungen werden von der Verwaltung vorbereitet.
9. Zur Annahme eines Vorschlages genügt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Verwaltungsausschuss. Über den Beschluss des Preisgerichtes wird ein Protokoll gefertigt, das von allen Mitgliedern zu unterzeichnen ist. In diesem Protokoll ist die Entscheidung des Preisgerichtes zu begründen. Im Falle einer Aufteilung des Preises ist die Höhe des auf jeden Preisträger entfallenden Anteiles gesondert aufzunehmen. Sollte die Verleihung des Umweltpreises nicht möglich sein, so ist auch das im Protokoll mit einer Begründung festzuhalten.
10. Alle eingegangenen Vorschläge werden durch die Verwaltung vorgeprüft und mit einer Stellungnahme an den Umweltausschuss weitergeleitet.
11. Die Entscheidung des Preisgerichtes wird vor der Aushändigung des Preises in geeigneter Weise veröffentlicht.
12. Der Umweltpreis soll erstmals 1986 verliehen werden. Die Aushändigung des Preises und die Überreichung einer Urkunde nimmt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister möglichst am 5. Juni, dem "Tag der Umwelt", vor.